

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Vom 17. August 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Universität Stuttgart am 25. Juli 2012 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 17. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 68/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2010) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 17. August 2012, Az. 7831.176-S-03, zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 25 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 17. August 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)